

9. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

vom

Auf Grund der §§ 4 Absatz 1, 11 und 142 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1) geändert worden ist, der §§ 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) geändert worden ist, der §§ 9 Absatz 1, 10 Absatz 1 und 28 des Landesabfallgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802) geändert worden ist, sowie des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Die Abfallwirtschaftssatzung vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 1997), die zuletzt durch Satzung vom 10. Dezember 2015 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 2015) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 13 wird das Wort „Elektronikschrott“ durch die Wörter „Elektro- und Elektronik-Altgeräte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 15 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 5“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Recyclingfähiger Bauschutt und nicht verunreinigter Erdaushub, mit Ausnahme der im Abfallgebührenverzeichnis genannten Kleinmengen.“
 - b) Der Nummer 8 wird folgender Satz angefügt:

„Darunter fallen insbesondere Baumischabfälle, die mehr als 0,5 m³ HBCD-haltige Dämmplatten pro Tonne Gesamtgewicht enthalten sowie Monochargen an HBCD-haltigen Dämmplatten.“
 - c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht unter § 3 Nummer 5 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Sperrmüllabfuhr“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die nachstehenden Abfälle findet eine gesonderte Abfuhr statt (Sperrmüllabfuhr):

1. Sperrmüll,
2. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte gemäß dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und
3. Altmetalle.“

4. § 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Elektro- und Elektronik-Altgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten können bei den von der Stadt eingerichteten Sammelstellen auf den Recyclinghöfen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Bildschirme, Monitore und TV-Geräte können auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht im Restmüllbehälter bereitgestellt werden.“

5. Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

**„§ 20a
Recyclinghöfe**

- (1) Zur öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft gehören auch die Recyclinghöfe in den Stadtteilen Emmertsgrund, Handschuhsheim, Kirchheim, Ziegelhausen und Wieblingen.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden nur bestimmte Abfälle angenommen, mit Ausnahme von Bioabfällen. Die annehmbaren Abfälle werden im Einzelnen für die jeweiligen Recyclinghöfe öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Am Eingangstor wird eine Kontrolle bezüglich der Art und Herkunft der Abfälle durchgeführt und von der Annahme nach Absatz 2 ausgeschlossene Abfälle werden zurückgewiesen. Im Zweifelsfall wird die Annahme verweigert, bis der Anlieferer den Nachweis erbracht hat, dass es sich nicht um ausgeschlossene Abfälle nach Absatz 2 handelt. Die aus der Zurückweisung entstehenden Kosten hat der Anlieferer zu tragen.
- (4) Auf den Recyclinghöfen ist die von der Amtsleitung erlassene und am Eingangstor bekanntgemachte Hofordnung zu beachten. Diese enthält insbesondere Regelungen zu Öffnungszeiten, Verhalten der Anlieferer und Besucher, Fahrzeugverkehr und Rauchverbot.

- (5) Das Betriebspersonal ist zum Erlass von Anweisungen im Einzelfall ermächtigt; Anlieferer und Besucher haben den Anweisungen Folge zu leisten.“
- (6) § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 S. 1, 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 9 Abs. 6 S. 2, Abs. 4 S. 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.
 - c) Die bisherigen Nummern 11 bis 16 werden die Nummern 10 bis 15.
 - d) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. entgegen § 15 Abs. 7 Satz 3 Abfälle anzündet oder Asche oder Schlacken in heißem Zustand in die Abfallbehälter eingibt,“
 - e) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:

„16. entgegen § 15 Abs. 8 Satz 1 den Inhalt der Abfallbehälter so verdichtet, dass die Entleerung erheblich erschwert wird,“
 - f) In Nummer 20 wird die Angabe „S. 4 - 6“ gestrichen.
 - g) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. entgegen § 18 Abs. 4 Sperrmüll nicht transportfähig zur Abholung bereitstellt oder bereitgestellten Sperrmüll im Gehweg- oder Fahrbahnbereich oder sonst verstreut,“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister